



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Ersatzwahl eines/einer Richter/in des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht für die Amtsperiode vom 1. April 2014 - 31. März 2018

Datum: 6. Dezember 2013

Nummer: 2013-440

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**betreffend Ersatzwahl eines/einer Richters/in des Steuer- und Enteignungsgerichts,
Abteilung Enteignungsgericht für die Amtsperiode vom 1. April 2014 – 31. März 2018**
vom 6. Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte,

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2013 teilt Herr Peter Vetter, Arlesheim, mit, dass er darauf verzichte, sein Amt als Richter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts per 1. April 2014 anzutreten, da er ebenfalls per 1. April 2014 als Landschreiber des Kantons Basel-Landschaft gewählt wurde. Wir gelangen daher mit dem Antrag an Sie, die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht gemäss § 7 Abs. 2 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOD) vom 22. Februar 2001 aus einer Gerichtskammer mit einem teilsamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde für die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichtes ist gemäss § 31 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 der Landrat. Für die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 und § 34 GOG.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, für die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2014 – 31. März 2018 eine Richterin oder einen Richter zu wählen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Erste Gerichtsschreiber

A. Brunner D. Gfeller